

18.09.00**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - R - Vkzu **Punkt** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

KOM(2000) 340 endg.; Ratsdok. 9347/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zur Vorlage insgesamt

Das Ziel des Verordnungsvorschlags, die bestehenden Haftungsregelungen der Gemeinschaft für den Luftverkehr an das Montrealer Übereinkommen anzupassen und in das Gemeinschaftsrecht auch die Regelungen des Übereinkommens zur Haftung der Luftfahrtunternehmen für Reisegepäck und Verspätungen zu übernehmen, wird ausdrücklich begrüßt. Der Verordnungsvorschlag entspricht der vom Bundesrat bereits in seinem Beschluss vom 14. Juni 1996 (BR-Drucksache 191/96 (Beschluss)) zum Ausdruck gebrachten Auffassung.

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Artikel 3a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2027/97)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob der in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehene neue Artikel 3a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen die Vorschriften des Übereinkommens von Montreal in ausreichender Weise in Bezug nimmt. Außerdem sollte die Vorschrift genauer gefasst werden.

Absatz 1 ist missverständlich formuliert. Auf Grund der uneingeschränkten Inbezugnahme des Artikels 19 des Montrealer Übereinkommens und im Hinblick auf Ziffer 4 der Begründung des Verordnungsvorschlages könnte der Eindruck entstehen, eine Regelung sei auch für Verspätungsschäden bei Beförderung von Gütern (Fracht) beabsichtigt. Dagegen spricht aber die Inbezugnahme von Artikel 22 des Montrealer Übereinkommens gerade ohne die Absätze 3 und 4, in welchen hinsichtlich der Beförderung von Gütern auch für Verspätungsschäden grundsätzlich eine summenmäßige Haftungsbeschränkung gilt. Ferner kann aus Ziffer 15 Satz 2 und Ziffer 16 3. Spiegelstrich der Begründung des Verordnungsvorschlags entnommen werden, dass eine erweiternde Regelung für Güter (Fracht) auch hinsichtlich Verspätungsschäden nicht getroffen werden soll.

Der 1. Halbsatz des Artikels 3a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 soll sich also nur auf Verspätungen in der Personenbeförderung beziehen, was sich aus dem Wortlaut jedoch nicht ergibt. Dies sollte klargestellt werden. Die weiteren Haftungsregelungen bezüglich Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung beziehen sich dann nur auf Reisegepäck. Zerstörung, Verlust und Beschädigung von Reisegepäck sind allerdings in Artikel 17 des Montrealer Übereinkommens geregelt, so dass auch diese Vorschrift in Bezug genommen werden müsste.

B

3. Der Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.